



Exchange Regulation

# GEBÜHRENORDNUNG ZUM KOTIERUNGSREGLEMENT

# Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (Gebührenordnung, GebO)

Vom  
Regl. Grundlage

6. Oktober 2016  
Art. 63 KR

## **1. Kotierung von Beteiligungsrechten**

*1.1  
Grundgebühr  
Kotierungsgesuch*

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 3 000 erhoben.

*1.2  
Variable Gebühr  
Neue Beteiligungsrechte*

Für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

Die variable Gebühr beläuft sich für Neuemittenten auf maximal CHF 80 000.

Bei Kapitalerhöhungen beträgt sie maximal CHF 50 000.

*1.3  
Zusatzgebühr  
Neuemittent*

Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert hatte («Neuemittent»), wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10 000 erhoben.

*1.4  
Zusatzgebühr  
Kotierungsprospekt*

Für die Prüfung des Kotierungsprospekts wird eine Zusatzgebühr von CHF 5 000 erhoben.

*1.5  
Zusatzgebühr  
Weitere Effekten*

Wird in einem Gesuch gleichzeitig die Kotierung von mehreren Effekten beantragt, so fällt pro weitere Effekte eine Zusatzgebühr von CHF 2 000 an.

*1.6  
Bedingtes Kapital*

Für die Kotierung von Effekten aus bedingtem Kapital entfällt die Gebühr gemäss Ziff. 1.2.

Wird die Kotierung von neuen Effekten aus bedingtem Kapital gleichzeitig mit der Zulassung zum Handel von Wandel- oder Optionsrechten beantragt, werden für die Kotierung der Effekten aus bedingtem Kapital keine Gebühren erhoben.

*1.7  
Pauschalgebühr  
Sekundärkotierung von  
Beteiligungsrechten*

Für die Kotierung von Effekten ausländischer Emittenten, welche bereits an einem geregelten Markt des Sitz- bzw. eines Drittstaates (Heimatsbörse) mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen kotiert sind (Sekundärkotierung an SIX Swiss Exchange), wird eine Pauschalgebühr von CHF 5 000 erhoben. Auf die Erhebung weiterer Gebühren wird verzichtet.

Bei Kapitaltransaktionen werden für Emittenten von sekundärkotierten Beteiligungsrechten keine Gebühren erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

*1.8  
Pauschalgebühr  
Separate Handelslinie*

Wird im Zusammenhang mit einem Rückkauf von Effekten durch den Emittenten oder einem öffentlichen Kaufangebot eine separate Handelslinie eröffnet, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3 000 erhoben. Diese Gebühr schliesst die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie für längstens drei Monate ein.

*1.8.1  
Zusatzgebühr  
Separate Handelslinie*

Soll eine separate Handelslinie für mehr als drei Monate aufrechterhalten werden, so werden bei der Eröffnung bzw. Verlängerung für jedes Vierteljahr Laufzeit CHF 1 000 erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

*1.9  
Pauschalgebühr  
Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen*

Werden im Zusammenhang mit einem Rückkauf oder der Ausgabe von Effekten durch den Emittenten Aktionärsoptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3 000 erhoben.

Werden vom Emittenten Mitarbeiteroptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3 000 erhoben.

## **2. Aufrechterhaltung der Kotierung bei Beteiligungsrechten**

*2.1  
Jährliche Grundgebühr*

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine Grundgebühr von CHF 6 000 für jede kotierte Effekte erhoben.

*2.2  
Jährliche variable Gebühr*

Zusätzlich wird jährlich eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 50 000.

### **3. Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen**

- 3.1**  
*Grundgebühr*  
*Kotierungsgesuch*
- Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Gebühr von CHF 3 000 erhoben.
- 3.2**  
*Zusatzgebühr*  
*Neuemittent*
- Handelt es sich um die Kotierung von Anteilen einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10 000 erhoben.
- 3.3**  
*Zusatzgebühr*  
*Weitere Valoren*
- Wird für mehrere kollektive Kapitalanlagen des gleichen Emittenten mit gleichem Basisnamen (z.B. Sektorenfonds) gleichzeitig die Kotierung beantragt, so wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2 000 erhoben.
- Werden nach der erstmaligen Kotierung einer kollektiven Kapitalanlage zu einem späteren Zeitpunkt weitere kollektive Kapitalanlagen desselben Emittenten unter derselben rechtlichen Struktur kotiert, wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2 000 erhoben.
- 3.4**  
*Zusatzgebühr*  
*Weitere*  
*Handelswährungen*
- Wird für eine oder mehrere Kollektive Kapitalanlagen der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1 000 je Valor erhoben.

### **4. Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen**

- 4.1**  
*Jährliche Grundgebühr*
- Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine Grundgebühr in Funktion der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten wie folgt erhoben:
- 1 bis 10 kollektive Kapitalanlagen: CHF 3 000 für jede kotierte Effekte;
  - 11 bis 20 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1 500 für jede kotierte Effekte;
  - 21 bis 30 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1 000 für jede kotierte Effekte;
  - ab 31 kollektive Kapitalanlagen: CHF 500 für jede kotierte Effekte.

## 5. Kotierung von Anleihen

- 5.1  
*Grundgebühr  
Kotierungsgesuch*
- Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2 000 erhoben.
- 5.2  
*Variable Gebühr  
Neue Anleihe oder  
Aufstockung*
- Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Anleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.
- Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Fremdwährungsanleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des umgerechneten Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.
- 5.3  
*Zusatzgebühr  
Neuemittent*
- Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10 000 erhoben.
- Als Neuemittent gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten an SIX Swiss Exchange mehr kotiert hat.
- 5.4  
*Zusatzgebühr  
Kotierungsprospekt*
- Für die Prüfung des Kotierungsprospekts wird eine Zusatzgebühr von CHF 5 000 erhoben.
- 5.5  
*Pauschalgebühr  
Prüfung und  
Registrierung von  
Emissionsprogrammen*
- Für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Pauschalgebühr von CHF 6 000 erhoben.
- 5.6  
*Pauschalgebühr  
Wiederauflage von  
Emissionsprogrammen*
- Für die erneute Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Pauschalgebühr von CHF 3 000 erhoben.
- 5.7  
*Zusatzgebühr  
Kotierungsprospekt bei  
Emissionsprogrammen*
- Für die Prüfung des Kotierungsprospekts, welcher auf der Basis eines durch das Regulatory Board genehmigten Emissionsprogramms erstellt wird, wird eine Zusatzgebühr von CHF 2 000 erhoben.

**5.8**  
*Gebühr Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten*

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten, die unter einem Programm begeben werden, wird eine Gebühr von CHF 5'000 erhoben.

Ziffer 5.1, 5.2 und 5.7 der Gebührenordnung kommen nicht zur Anwendung.

## **6. Kotierung von Derivaten**

**6.1**  
*Grundsatz*

Für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:

<i>Anzahl Derivate</i>	<i>Kosten/Derivat in CHF</i>
0–200	625
201–500	450
501–1 000	320
1 001–2 000	250
2 001–5 000	200
5 001–7 500	150
7 501–10 000	110
10 001–und mehr	75

Die anfallenden Gebühren werden jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

**6.1.1**  
*Berechnungsgrundlage*

Massgeblich für die Bestimmung der Gebühr gemäss Ziff. 6.1 ist die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr neu zum Handel zugelassenen Derivate eines Emittenten.

Die Ermittlung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 6.1 erfolgt pro Kalenderjahr.

**6.1.2**  
*Gruppengesellschaften*

Derivate von Emittenten, welche Gruppengesellschaften desselben Konzerns sind, werden für die Bestimmung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 6.1 gemeinsam betrachtet.

Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.

**6.2**  
*Zusatzgebühr «Stand-Alone-Prospekt» Derivate*

Handelt es sich um ein Derivat basierend auf einem «Stand-Alone-Prospekt» (Art. 22 Abs. 1 Zusatzreglement Derivate), wird eine Zusatzgebühr von CHF 1 000 erhoben.

- 6.3  
Pauschalgebühr  
Prüfung und  
Registrierung von  
Derivatprogrammen*
- Für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen wird eine Gebühr von CHF 6 000 erhoben.
- 6.4  
Pauschalgebühr  
Wiederauflage von  
Derivatprogrammen*
- Für die erneute Prüfung und erneute Registrierung von Derivatprogrammen wird eine Gebühr von CHF 6 000 erhoben.
- 6.5  
Pauschalgebühr  
Genehmigung eines  
Neuemittenten*
- Handelt es sich um die Genehmigung eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine Pauschalgebühr von CHF 10 000 erhoben.
- Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.
- 6.6  
Gebühr  
Anpassungen aufgrund  
von Fehleingaben in  
CONNEXOR Listing*
- Bei Anpassungen, welche aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing vorgenommen werden müssen, wird eine Gebühr von CHF 100 pro Effekte erhoben.
- 6.7  
Starter-Rabatt*
- Einem Emittenten, welcher erstmalig Derivate zum Handel zulässt, werden die Gebühren für die Zulassung zum Handel der ersten 10 Derivate erlassen.
- Der Anspruch verfällt 12 Monate, nachdem das erste Derivat zum Handel zugelassen wurde.
- Kein Anspruch auf den Starter-Rabatt besteht, wenn der Emittent eine Gruppengesellschaft eines Konzerns im Sinne von Ziff. 6.1.2 ist.

## **7. Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)**

- 7.1  
Grundgebühr  
Kotierungsgesuch*
- Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2 000 erhoben.
- 7.2  
Zusatzgebühr  
Neuemittent*
- Handelt es sich um die Kotierung von ETPs eines Neuemittenten, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10 000 erhoben.

**7.3**  
*Zusatzgebühr  
Weitere Handelswährung* Wird für ein oder mehrere ETPs der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1 000 je ETP erhoben.

### **Stand-Alone Kotierungsprospekt**

**7.4**  
*Zusatzgebühr  
Stand-Alone Kotierungsprospekt* Für die Prüfung eines Stand-Alone Kotierungsprospekts wird eine Zusatzgebühr von CHF 3 000 erhoben.

**7.5**  
*Zusatzgebühr  
Kotierungsprospekt mit  
Verweis auf genehmigten  
Kotierungsprospekt* Für die Prüfung eines Kotierungsprospekts, welcher i.S.v. Art. 35 Abs. 4 Ziff. 4 KR mindestens bezüglich der Angaben über den Emittenten, den Sicherheitsgeber, die an der Struktur Beteiligten sowie den Besicherungsmechanismus auf einen bereits genehmigten Kotierungsprospekt verweist, wird eine Zusatzgebühr von CHF 2 000 erhoben.

### **Emissionsprogramme**

**7.6**  
*Pauschalgebühr  
Prüfung und  
Registrierung von  
Emissionsprogrammen* Für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Gebühr von CHF 5 000 erhoben.

**7.7**  
*Pauschalgebühr  
Wiederauflage von  
Emissionsprogrammen* Für die erneute Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Gebühr von CHF 3 000 erhoben.

**7.8**  
*Zusatzgebühr  
Kotierungsprospekt bei  
Emissionsprogrammen* Für die Prüfung eines Kotierungsprospekts, welcher auf der Basis eines genehmigten Emissionsprogramms erstellt wird, wird eine Zusatzgebühr von CHF 1 500 pro ETP erhoben.

## **8. Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)**

**8.1**  
*Jährliche Grundgebühr* Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine Grundgebühr in Funktion der Anzahl kotierter ETPs des gleichen Emittenten wie folgt erhoben:

1. 1 bis 10 ETPs: CHF 3 000 für jedes kotierte ETP;
2. 11 bis 20 ETPs: CHF 1 500 für jedes kotierte ETP;
3. 21 bis 30 ETPs: CHF 1 000 für jedes kotierte ETP;



4. ab 31 ETPs: CHF 500 für jedes kotierte ETP.

## **9. Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen**

### *9.1 Dekotierung*

Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Beteiligungsrechten wird in der Regel keine Gebühr erhoben.

Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. Exchange Traded Products, welches nicht auf der Basis einer ausdrücklichen Bestimmung der anwendbaren Bedingungen erfolgt, wird eine Pauschalgebühr von CHF 300 pro Derivat bzw. Exchange Traded Product erhoben.

Bei der gleichzeitigen Dekotierung von zehn oder mehr Derivaten bzw. Exchange Traded Products beträgt die Pauschalgebühr maximal CHF 3 000.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Dekotierung (RLD)

### *9.2 Ausnahmegesuch oder Vorentscheid*

Für die Bearbeitung von Ausnahmegesuchen gemäss Art. 7 KR oder für Vorentscheide gemäss Art. 48 KR wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Aufwand.

Dieser Betrag ist unabhängig von einer späteren Kotierung geschuldet und nicht anrechenbar.

### *9.3 Rückzug von Gesuchen*

Bei Rückzug eines Gesuchs können die angefallenen Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben werden.

### *9.4 Erteilung von schriftlichen Auskünften*

Die Erteilung von schriftlichen Auskünften kann nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Tatsache, dass der Aufwand in Rechnung gestellt wird, muss dem Gesuchsteller vorab mitgeteilt werden.

**9.5**  
*Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten*

SIX Exchange Regulation kann für ausserordentlichen Aufwand bei der Bearbeitung von Gesuchen zusätzliche Gebühren nach Aufwand erheben.

Dritt- bzw. Expertenkosten werden gemäss Abrechnung derselben verrechnet. Die Tatsache, dass Dritte bzw. Experten beigezogen und die daraus entstehenden Kosten dem Gesuchsteller auferlegt werden, muss diesem vorab mitgeteilt werden.

Sollen Transaktionen auf begründeten Antrag des Gesuchstellers hin innert verkürzter Frist bearbeitet werden, kann eine pauschale Gebühr von maximal CHF 20 000 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

**9.6**  
*Anerkennung als sachkundiger Vertreter*

Für die Bearbeitung von Gesuchen um Anerkennung als sachkundiger Vertreter gemäss Art. 43 KR wird eine Gebühr von CHF 5 000 erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Anerkannte Vertreter (RLAV)

**9.7**  
*Erweiterung der Anerkennung als sachkundiger Vertreter*

Für die Bearbeitung von Gesuchen um Erweiterung einer Anerkennung als sachkundiger Vertreter gemäss Art. 43 KR wird eine Gebühr von CHF 2 000 erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Anerkannte Vertreter (RLAV)

**9.8**  
*Sanktionsverfahren*

Bei Sanktionsverfahren werden die Gebühren nach Aufwand festgelegt.

**9.9**  
*Spesen*

Der Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä. werden dem Gesuchsteller nach effektiver Höhe abgerechnet.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

**10.1**  
*Rechnungsstellung*

Für die Rechnungsstellung gelten die nachfolgenden Regeln:

**10.1.1**  
*Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten*

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidfällung bzw. des ersten Handelstages des neuen Valors.

- 10.1.2  
Bei der Kotierung von  
Anleihen*
- Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidfällung unabhängig von einer vorgängigen provisorischen Zulassung zum Handel.
- 10.1.3  
Bei der Kotierung von  
Derivaten*
- Bei Derivaten, die gemäss Art. 32 ff. Zusatzreglement Derivate zunächst provisorisch zum Handel zugelassen werden, erfolgt die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren basierend auf dem Zeitpunkt der provisorischen Zulassung zum Handel. Es werden keine Gebühren rückerstattet, falls in der Folge kein Kotierungsgesuch eingereicht wird.
- 10.1.4  
Bei der Genehmigung  
eines neuen Emittenten  
von Derivaten*
- Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Genehmigung.
- 10.1.5  
Bei Anpassungen  
aufgrund von  
Fehleingaben in  
CONNEXOR Listing*
- Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing (Ziff. 6.6) erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Anpassung.
- 10.1.6  
Für die Aufrechterhaltung  
der Kotierung*
- Die Erhebung der jährlichen Gebühr für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfolgt jeweils im ersten Quartal für das laufende Jahr.
- Bei einer Neukotierung von Effekten sind mit den Kotierungsgebühren die Kosten für die Aufrechterhaltung für das zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angebrochene Kalenderjahr abgegolten.
- Eine Rückerstattung von Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung pro rata temporis ist ausgeschlossen.
- 10.2  
Basis für die Berechnung  
der variablen Gebühr*
- Für die Berechnung der variablen Gebühr gelten die nachfolgenden Regeln:
- 10.2.1  
Bei der Kotierung von  
Beteiligungsrechten*
- Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der neu kotierten Effekten ist der Schlusskurs des ersten Handelstages.
- 10.2.2  
Für die Aufrechterhaltung  
der Kotierung von  
Beteiligungsrechten*
- Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der kotierten Valoren ist der Schlusskurs des letzten Börsentages des Vorjahres.

*10.3  
Gebühr nach Aufwand*                      Soweit sich die Gebühr nach Aufwand richtet, beträgt der Ansatz CHF 300 pro Stunde.

## **11. Schlussbestimmungen**

*11.1  
Inkrafttreten*                                      Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung zum Kotierungsreglement vom 1. Juli 2013.

*11.2  
Übergangsbestimmungen*                      Diese Gebührenordnung findet auf Kotierungen, Zulassungen zum Handel, Anerkennung als sachkundiger Vertreter, Erwerb von Paketen von Derivaten und Registrierung von Neuemittenten von Derivaten Anwendung, für welche die Gesuche bzw. die Anträge zum Erwerb nach dem Datum des Inkrafttretens beim Regulatory Board eingegangen sind.

Die Aufrechterhaltungsgebühren gelten ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

*11.3  
Revisionen*                                        Die mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 neu erlassenen Ziff. 7 und 8 sowie die Revision von Ziff. 6.3, Ziff. 9.1 und 9.3 treten am 15. Oktober 2010 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 17. Februar 2012 neu erlassene Ziff. 6.1.8 tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 25. März 2013 revidierten Ziff. 9.1 und Ziff. 9.3 bis 9.5 sowie die neu erlassenen Ziff. 9.9 und 10.3 treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 2. April 2013 revidierten Ziff. 6.1.3 bis 6.1.9 und 6.4 treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 3. November 2014 revidierten Ziff. 6.1, Ziff. 6.1.3 bis 6.1.9 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 14. Juni 2016 neu erlassenen Ziff. 5.8 und 6.10 treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die mit Beschluss vom 6. Oktober 2016 erlassene Revision der Ziff. 6.1, Ziff. 6.1.1, Ziff. 6.1.2, Ziff. 6.2 bis 6.7, 10.1.3 sowie die Aufhebung der Ziff. 6.1.3 bis 6.1.9 und der Ziff. 6.8 bis 6.10 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

ANHANG

**1. Beteiligungsrechte**

**Kotierung**

1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3 000
1.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte Neuemittelt: maximal CHF 80 000 Kapitalerhöhung: maximal CHF 50 000	CHF 10 pro Mio. CHF Kapitalisierung
1.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000
1.4	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts	CHF 5 000
1.5	Zusatzgebühr	für weitere Effekten	CHF 2 000
1.7	Pauschalgebühr	für die Sekundärkotierung von Effekten ausländischer Emittenten	CHF 5 000
1.8	Pauschalgebühr	für eine separate Handelslinie bei Aktienrückkauf und öffentlichem Angebot	CHF 3 000
1.8.1	Zusatzgebühr	für Handelslinien, welche für mehr als drei Monate aufrechterhalten werden	CHF 1 000 für jedes zusätzliche Vierteljahr
1.9	Pauschalgebühr	für Aktionärsoptionen bei Rückkauf oder Ausgabe von Effekten sowie bei Mitarbeiteroptionen	CHF 3 000

**Aufrechterhaltung der Kotierung**

2.1	Grundgebühr	jährlich	CHF 6 000
2.2	Variable Gebühr	jährlich maximal CHF 50 000	CHF 10 pro Mio. CHF Kapitalisierung

**2. Kollektive Kapitalanlagen**

**Kotierung**

3.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3 000
3.2	Zusatzgebühr	für Anteile einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit	CHF 10 000
3.3	Zusatzgebühr	für jede weitere kollektive Kapitalanlage	CHF 2 000
3.4	Zusatzgebühr	für zusätzliche Handelswährungen	CHF 1 000 pro Effekte

**Aufrechterhaltung der Kotierung**

4.1	Grundgebühr	jährlich in Funktion der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten:	
		– 1 bis 10	CHF 3 000 pro Effekte
		– 11 bis 20	CHF 1 500 pro Effekte
		– 21 bis 30	CHF 1 000 pro Effekte
		– ab 31	CHF 500 pro Effekte

**3. Anleihen****Kotierung**

5.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 2 000
5.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer und Aufstockung von bereits kotierten Anleihen	CHF 10 pro Mio. CHF Nominalbetrag
5.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000
5.4	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts	CHF 5 000
5.5	Pauschalgebühr	für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen	CHF 6 000
5.6	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Wiederauflage und erneute Registrierung von Emissionsprogrammen	CHF 3 000
5.7	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts bei Emissionsprogrammen	CHF 2 000
5.8	Pauschalgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten und unter einem Programm begeben	CHF 5 000

**4. Derivate****Kotierung**

6.1	Pauschalgebühr	Für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:	Preis/Derivat
		Anzahl: 0–200 Derivate	CHF 625
		Anzahl: 201–500 Derivate	CHF 450
		Anzahl: 501–1 000 Derivate	CHF 320
		Anzahl: 1 001–2 000 Derivate	CHF 250
		Anzahl: 2 001–5 000 Derivate	CHF 200
		Anzahl: 5 001–7 500 Derivate	CHF 150
		Anzahl: 7 501–10 000 Derivate	CHF 110

		Anzahl: 10 001–und mehr Derivate	CHF 75
6.2	Zusatzgebühr	für «Stand-Alone-Prospekt» (Art. 22 Abs. 1 Zusatzreglement Derivate)	CHF 1 000
6.3	Pauschalgebühr	für die Prüfung und Registrierung von Derivat- programmen	CHF 6 000
6.4	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Wiederauflage von Derivat- programmen	CHF 6 000
6.5	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000
6.6	Pauschalgebühr	für eine Anpassung aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing	CHF 100 pro Effekte
6.7	Starter-Rabatt	10 kostenlose Derivate gültig für max. 12 Mo- nate	gratis

## 5. Exchange Traded Products (ETPs)

### Kotierung

7.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 2 000
7.2	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000
7.3	Zusatzgebühr	für zusätzliche Handelswährungen je ETP	CHF 1 000
7.4	Zusatzgebühr	für die Prüfung des «Stand-Alone-Prospekts»	CHF 3 000
7.5	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts mit Ver- weis auf genehmigten Kotierungsprospekt	CHF 2 000
7.6	Pauschalgebühr	für die Prüfung und Registrierung von Emissions- programmen	CHF 5 000
7.7	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Weiderauflage und erneute Registrierung von Emissionsprogrammen	CHF 3 000
7.8	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts bei Emissionsprogrammen	CHF 1 500

### Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

8.1	Grundgebühr	jährlich in Funktion der Anzahl kotierter ETP des gleichen Emittenten:	
		– 1 bis 10	CHF 3 000 pro ETP
		– 11 bis 20	CHF 1 500 pro ETP
		– 21 bis 30	CHF 1 000 pro ETP
		– ab 31	CHF 500 pro ETP

## 6. Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

9.1	Gebühr	für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. von Exchange Traded Pro- ducts	CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP maximal CHF 3 000
9.2	Gebühr	für die Bearbeitung von Ausnahmegesuchen und Vorentscheide	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
9.4	Gebühr	für die Erteilung von schriftlichen Auskünften	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde

9.5	Gebühr	Zusatzgebühr für ausserordentliche Aufwendungen	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
		Zusatzgebühr für Dritt- bzw. Expertenkosten	gemäss Abrechnung derselben
		Zusatzgebühr für die Bearbeitung von Transaktionen innert verkürzter Frist	pauschal, maximal CHF 20 000
9.6	Gebühr	für die Bearbeitung von Gesuchen um Anerkennung als sachkundiger Vertreter gemäss Art. 43 KR	CHF 5 000
9.7	Gebühr	für die Bearbeitung von Gesuchen um Erweiterung der Anerkennung als sachkundiger Vertreter gemäss Art. 43 KR	CHF 2 000
9.8	Gebühr	für die Bearbeitung von Sanktionsverfahren	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
9.9	Gebühr	Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä.	nach effektiver Höhe